

Hinweis zur Hortanmeldung im Schuljahr 2021/2022

Die Schule beginnt im Schuljahr 2021/2022 am 06.09.2021. Das entsprechende Anmeldedatum tragen Sie bitte bei „Antrag auf Hortbetreuung ab“ ein.

Wenn das Kind den Hort bereits im August 2021 besucht, wird auch die Hortgebühr für August 2021 in voller Höhe fällig. Wenn der Hort erst ab September 2021 besucht wird, erfolgt die Hortgebührenberechnung ab September 2021.

Informationen zum Antrag auf Ermäßigung der Hortgebühren

Die Ermäßigung der Hortgebühren ist freiwillig. Für die Überprüfung des Einkommens, müssen der Anmeldung Einkommensunterlagen des dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres (**Schuljahr 2021/2022 = Unterlagen Kalenderjahr 2020**) beigefügt werden.

Einkommen Eltern/Einkommen Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit diesem Elternteil zusammenlebenden Ehe- oder Lebenspartners:

- Lohnsteuerbescheinigungen **2020** oder jeweils letzter Lohnzettel aller Arbeitgeber von **2020**
- bei Selbstständigen: falls vorhanden die betriebswirtschaftliche Auswertung bzw. Gewinnermittlung **2020**, sonst der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid
- Nachweis über tatsächliche Höhe des geleisteten Unterhalts
- Nachweis tatsächlich erhaltene Unterhaltsleistungen
- Nachweise über Geldleistungen zur Deckung des Lebensbedarfs, z. B.:
 - Arbeitslosengeld
 - Krankengeld
 - Wohngeld, Lastenzuschuss
 - Mutterschaftsgeld
 - Elterngeld
 - Kurzarbeitergeld
 - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)/Ausbildungsförderung (BAföG)
 - Insolvenzgeld
- Sonstige Geldleistungen (z. B.: Eingliederungshilfe, Gründungszuschuss, Leistungen für Grundwehrdienstleistende, Sozialgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, verschiedene Renten, Versorgungskrankengeld)

Einkommen Hortkind:

- Nachweis über tatsächliche Unterhaltshöhe/Unterhaltsvorschusshöhe des Hortkindes
- Nachweis Hinterbliebenenrente des Hortkindes

Für die Neuberechnung bei Einkommensänderungen (im laufenden Schuljahr), wird ein Nachweis über das neue Einkommen benötigt.

Wenn in einer Familie mindestens zwei kindergeldberechtigte Kinder leben, wird ein Nachweis über das Kindergeld (Kontoauszug) benötigt um eine weitere Ermäßigung zu gewähren. Diese ist nur bei Abgabe der v. g. Unterlagen möglich.

Werden aktuelle Bescheide über den Bezug von

- Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag

vorgelegt, entfällt die Hortgebühr für die Dauer des Bezuges.

Werden keine Einkommensunterlagen eingereicht, erfolgt die Eingruppierung mit einem monatlichen Gesamtnettoeinkommen von über 2.500,00 €.

Hortgebühr pro Monat	kein Geschwisterkind in einer Einrichtung		1 Geschwisterkind in einer Einrichtung		2 Geschwisterkinder in einer Einrichtung		3 Geschwisterkinder in einer Einrichtung		4 und mehr Geschwisterkinder in einer Einrichtung
	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	über 10 Stunden	bis 10 Stunden	
Betreuungszeit									über und bis 10 Stunden
Einkommen									
bis 1.060 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € - 1.500 €	38,00 €	22,80 €	28,50 €	17,10 €	19,00 €	11,40 €	9,50 €	5,70 €	0,00 €
über 1.500 € - 2.500 €	76,00 €	45,60 €	57,00 €	34,20 €	38,00 €	22,80 €	19,00 €	11,40 €	0,00 €
über 2.500 €	95,00 €	57,00 €	71,25 €	42,75 €	47,50 €	28,50 €	23,75 €	14,25 €	0,00 €

Entsprechend der Hortbetreuungszeit von bis zu 10 Stunden bzw. über 10 h variiert die Hortgebühr. Besucht ein weiteres Kind, welches im Haushalt lebt, gleichzeitig mit dem Hortkind einen Schulhort oder einen Kindergarten/Kindertagespflege, wird bei vorliegenden Nachweisen (für Kinder, welche einen Hort in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale oder einen Kindergarten in der Stadt Saalfeld/Saale besuchen, ist kein Nachweis notwendig) eine Ermäßigung gewährt.